

**Betreff:** DAV-Depesche Nr. 02/13

**Von:** "Walentowski, Swen" <walentowski\_s@anwaltverein.de>

**Datum:** 10.01.2013 15:14

**An:** kontakt@stahmann-anwalt.de

**Kopie (CC):** DAV-Depesche <dav-infomail@ml.dav.de>

# DAV-Depesche

DeutscherAnwaltVerein

**Nr. 02/13**

**10. Januar 2013**

## 1. DAV nimmt zur EU-Strategie zum Cloud Computing Stellung

Der DAV begrüßt in seiner [Stellungnahme 02/2013](#) die Initiative der EU-Kommission zur Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa ausdrücklich, weist aber auf einige Kritikpunkte hin ([\(COM\)2012 529](#)). So werden etwa die Belange von Berufsgeheimnistägern und der Schutz von Betriebsgeheimnissen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Datenschutz-Grundverordnung ist nicht mit der Cloud-Strategie vereinbar, so dass neue, Cloud-kompatible Datenschutzregelungen geschaffen werden sollten. Als nächsten sinnvollen Schritt sieht er die Schaffung standardisierter Cloud Computing-Verträge, auch weil dies schneller und einfacher zu bewerkstelligen ist als die Schaffung neuer Gesetze. Dabei sind auch Cloud-Anbieter und Subunternehmer mit Sitz außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der DAV empfiehlt EU-weit geltende technische Richtlinien, die bereits bestehende internationale Ansätze berücksichtigen. Cloud-Technologien dürfen nicht undifferenziert und auf Kosten des Datenschutzes gefördert werden. Schließlich differenziert die Cloud-Strategie nicht hinreichend zwischen den einzelnen Cloud-Arten, was für den Vorschlag wirksamer Lösungen unabdingbar wäre.

## 2. DAV fordert Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) [Stellung](#) genommen. Der DAV fordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und die bisher Leistungsberechtigten in die bestehenden Leistungssysteme einzugliedern. Es gibt keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung dieses Sondergesetzes. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf ist es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht gelungen, eine den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 aufgestellt hat, genügende Regelung zu schaffen. Die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig. Das menschenwürdige Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht relativierbar. Die Absenkung des Leistungsniveaus wird als Mittel missbraucht, um eine Zuwanderung zu begrenzen, die Rückkehrbereitschaft zu fördern oder eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen.

## 3. Verbraucherinsolvenznovelle: Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung

Die 1. Lesung des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ (BT-Drs. 17/11268) fand am 12. Dezember 2012 im Bundestagsplenum statt. Der Regierungsentwurf wurde zur weiteren Beratung an den BT-Rechtsausschuss und andere Ausschüsse verwiesen. Der Rechtsausschuss des Bundestages veranstaltet eine öffentliche Sachverständigenanhörung am 14. Januar 2013. Der Insolvenzausschuss des DAV hat aus Anlass der 1. Lesung und der Sachverständigenanhörung im Januar eine Stellungnahme für den DAV formuliert. Darin begrüßt der DAV die Berücksichtigung zahlreicher Änderungsvorschläge aus der Praxis im vorliegenden Regierungsentwurf, insbesondere die Option zur Vorlage eines Insolvenzplanes auch in der Verbraucherinsolvenz. Die in der früheren [DAV-Stellungnahme Nr. 22/12](#) zum Referentenentwurf vorgebrachten Einschätzungen hält der DAV ausdrücklich aufrecht. Die neue Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Verbraucherinsolvenznovelle finden Sie [hier](#).

#### 4. Termin notieren: 64. Deutscher Anwaltstag vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr seinen Schwerpunkt auf ein ambitioniertes Thema legen: „Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten“ lautet das Motto. Erstmals wird der Deutsche Anwaltverein seine Zukunftsstudie zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Rahmen des Anwaltstages vorstellen. Mit der Studie der Prognos AG will der DAV jedem Anwalt und jeder Anwältin helfen, seine persönliche Zukunftsstrategie zu finden, wie der DAV-Präsident zum Jahresauftakt in seinem Editorial im Anwaltsblatt (Januar-Heft) geschrieben hat. Daher notieren Sie sich schon heute den Termin vom 6. bis 8. im Juni 2013 in Ihrem Kalender. Das vollständige Programm des Anwaltstages wird dem März-Heft des Anwaltsblatts beiliegen. Ende Januar wird es auch online veröffentlicht. Dann sind auch Anmeldungen möglich. Das Editorial des DAV-Präsidenten finden Sie [hier](#).

#### 5. „Die Rechtsabteilung im Jahr 2030“ – Deutscher Anwaltstag 2013

Work-Life-Balance ist in aller Munde, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mittlerweile auch für Unternehmen ein wichtiges Thema, um als attraktiver Arbeitgeber für die Spitze der Nachwuchskräfte interessant zu sein, die jede Firma gerne hätte. Das gilt natürlich auch für die Rechtsabteilungen, die ohnehin im Wettbewerb mit sehr gut bezahlenden TOP-Kanzleien und der Justiz stehen, die lebenslang sichere Arbeitsplätze bieten können. Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV greift das Thema in seiner Fachveranstaltung auf dem kommenden Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf auf. Es berichten junge Syndikusanwälte der Audi AG welche Anforderungen die „Generation Y“ an die Rechtsabteilung der Zukunft stellt. Ein Kollege aus der Rechtsabteilung von Google Germany stellt dar, was eine Rechtsabteilung heute unternimmt, um diesen Erwartungen zu entsprechen. Sie sind herzlich eingeladen in die Messehalle Düsseldorf am Donnerstag, dem 6. Juni 2013 von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr!

---

*v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV, Berlin*

Für eine **Abmeldung** aus dem Verteiler senden Sie eine E-Mail an [depesche@anwaltverein.de](mailto:depesche@anwaltverein.de).

DEUTSCHER ANWALTVEREIN – <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 726152-0, Fax: 030 726152-190

Depesche Nr. 02/13 - Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2013 DAV